



**GEMEINDE
VILLMERGEN**

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Stand: 1. Februar 2025

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Rechtsanspruch und Bedarf	4
§ 4	Gemeindebeiträge	4
§ 5	Rechtsschutz	9
§ 6	Aufhebung bisherigen Rechts	9

Rechtsgrundlagen	
KiBeG	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, SAR 815.300)
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SAR 271.200)

Die Einwohnergemeindeversammlung Villmergen beschliesst:

§ 1 Grundsätze

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

² Die familienergänzende Betreuung fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich. Sie unterstützt und entlastet die Eltern in der Erziehung und Betreuung und verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Gemeindebeitragsberechtigt sind folgende familienergänzende Kinderbetreuungsangebote:

- a) Kindertagesstätten (Kinderhorte und Kinderkrippen), die Kinder im Vorschulalter professionell betreuen
- b) Kindertagesstätten (Kinderhorte, Kinderkrippen), die Kinder im Kindergarten- und Schulalter professionell betreuen
- c) modulare Tagesstrukturen wie:
 - Morgenbetreuung
 - Mittagstisch
 - Mittagsbetreuung
 - Frühnachmittagsbetreuung
 - Spätnachmittagsbetreuung
 - Begleitung der Kindergartenschüler von der in Villmergen ansässigen familienergänzenden Kinderbetreuungsinstitution in den Kindergarten und Abholung der Kindergartenschüler vom Kindergarten in die in Villmergen ansässige familienergänzende Kinderbetreuungsinstitution
 - Betreuung während der Schulferien
- d) Tagespflegeeltern, Tagesmütter oder Tagesväter, die Kinder bei sich zu Hause betreuen

² Unterstützt wird die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zu ihrem Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.

³ Nicht unterstützt werden Spielgruppen, Krabbelgruppen oder Kinderhütendienste. Ebenfalls kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag besteht an die Kosten von Au-pair-Verhältnissen und für Kinderfrauen oder Nannys.

⁴ Die familienergänzenden Betreuungsarten müssen den rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Wenn gesetzlich erforderlich, muss für die familienergänzende Kinderbetreuung die Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde vorliegen.

§ 3 Rechtsanspruch und Bedarf

¹ Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz besteht nicht.

² Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz zu organisieren.

³ Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher, indem die Gemeinde einen Betreuungsplatz vermittelt, wenn das bestehende Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung in Villmergen und den umliegenden Gemeinden der Nachfrage nicht mehr entspricht.

§ 4 Gemeindebeiträge

Anspruchsberechtigung

¹ Die Gemeinde Villmergen unterstützt Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Villmergen, die auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

² Die Gemeinde Villmergen beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, indem sie den Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabhängig vom geografischen Betreuungsort Beiträge ausrichtet.

³ Leisten Arbeitgeber von Eltern, nicht die elterliche Obhut ausübende Elternteile oder Dritte finanzielle Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, werden diese Leistungen vom Rechnungsbetrag für die Betreuungskosten abgezogen. Für die so resultierenden Netto-Betreuungskosten wird gemäss den Bestimmungen dieses Reglements der Gemeindebeitrag berechnet.

⁴ Familien mit Kindern im Vorschul- oder Schulalter müssen nachweisen, dass sie wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung/Weiterbildung oder Stellensuche familienergänzende Kinderbetreuung benötigen. Vorzulegen sind beispielsweise Arbeitsverträge, Ausbildungs- oder Weiterbildungsbescheinigungen oder die Bescheinigung des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV), gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben zu müssen.

⁵ Familien mit Kindern, die aufgrund von sozialen Verhältnissen nachgewiesenermassen familienergänzende Kinderbetreuung benötigen, haben ebenfalls Anspruch auf Unterstützung der Gemeinde. Kriterien sind physische oder psychische Überbelastung der betreuenden Eltern oder des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder die Integration des zu betreuenden Kindes. Anspruch auf Gemeindebeiträge aufgrund von sozialen Verhältnissen besteht, wenn die zuständige Behörde die familienergänzende Kinderbetreuung als Kindesschutzmassnahme anordnet. Anspruch auf Gemeindebeiträge aus medizinischen Gründen besteht, wenn gemäss dem vorliegenden Arztzeugnis die Eltern nicht in der Lage sind, das Kind zu betreuen oder der eine Elternteil das Kind nicht betreuen kann und der andere Elternteil die Kindesbetreuung nicht übernehmen kann oder darf.

Vermögen

^{5bis} Personen, welche über ein steuerbares Vermögen gemäss dem aargauischen Steuerrecht verfügen, haben keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Massgebendes Einkommen/Gesamteinkommen

⁶ Die Berechnungsformel für das massgebende Einkommen der das Gemeindebeitragsgesuch stellenden Person oder das massgebende Gesamteinkommen der das Gemeindebeitragsbegehren stellenden Personen lautet:

Steuerbares Einkommen gemäss rechtskräftiger Steuerveranlagung, die nicht älter ist als zwei Jahre
+ Einkaufsbeiträge für die 2. Säule (berufliche Vorsorge gemäss BVG)
+ Beiträge für die Säule 3a (gebundene Vorsorge gemäss BVG)
+ Differenz zwischen der Liegenschaftsunterhaltungskostenpauschale gemäss Steuergesetz und den diese Pauschale übersteigenden, in der Steuerveranlagung ausgewiesenen Liegenschaftsunterhaltungskosten
= massgebendes Einkommen

⁷ Berechnungsgrundlage für den Gemeindebeitrag ist:

- a) das massgebende Gesamteinkommen der Eltern, welche die elterliche Obhut gemeinsam ausüben;
- b) das massgebende Einkommen des Elternteils, der die elterliche Obhut alleine ausübt;
- c) das massgebende Gesamteinkommen der Eltern, welche die elterliche Obhut alternierend ausüben;
- d) das massgebende Gesamteinkommen der Eltern, die gemeinsam steuerpflichtig sind.

⁸ Das massgebende Einkommen der Stiefmutter oder des Stiefvaters des familienergänzend betreuten Kindes ist anzurechnen.

⁹ Lebt der Elternteil, der den Vertrag für die familienergänzende Betreuung seines Kindes abgeschlossen hat, schon mindestens zwei Jahre lang in eheähnlicher Beziehung, ist das massgebende Einkommen des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin anzurechnen.

¹⁰ Ist die letzte, rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre oder weicht die aktuelle finanzielle Situation der das Beitragsgesuch stellenden Person(en) mehr als 20 % von der rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, so ist das massgebende Einkommen mittels Hilfsblatt für die Ausfertigung der provisorischen Steuerveranlagung zu berechnen. Die gesuchstellende Person oder die gesuchstellenden Personen liefern die Angaben für diese Berechnung.

¹¹ Weicht das definitive steuerbare Einkommen für eine Periode um mehr als +/- 20 % ab von der angewendeten Berechnungsgrundlage (zum Beispiel von der bisherigen Steuerveranlagung oder der bisherigen Berechnung mit dem Hilfsblatt für die Ausfertigung der provisorischen Steuerveranlagung),

- a) kann die beitragsempfangende Person/können die beitragsempfangenden Personen bei einem tieferen steuerbaren Einkommen die Neuberechnung des Beitrags verlangen;
- b) berechnet die Gemeindeverwaltung bei einem höheren steuerbaren Einkommen den Gemeindebeitrag ab der betroffenen Periode neu. Die Gemeinde fordert den zu viel ausbezahlten Beitrag von der beitragsempfangenden Person/den beitragsempfangenden Personen zurück. Oder die Gemeinde verrechnet – bei weiterem Anrecht auf einen Gemeindebeitrag – ihren Rückforderungsanspruch mit dem aktuellen Beitragsanspruch.

¹² Die Anpassung des Gemeindebeitrags erfolgt auf den ersten Tag des auf die Situationsveränderung folgenden Monats.

¹³ Für quellensteuerpflichtige Gesuchsteller(innen) ist das aktuelle steuerbare Einkommen gemäss der Bescheinigung des steuerbaren Einkommens für quellenbesteuerte Personen massgebend. Zuschläge wie für ordentlich steuerpflichtige Gesuchsteller(innen) werden nicht zu diesem steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Das Kantonale Steueramt stellt die Bescheinigung des steuerbaren Einkommens für quellenbesteuerte Personen aus.

¹⁴ Bei quellenbesteuerten Gesuchstellenden, für die das Kantonale Steueramt keine Bescheinigung des steuerbaren Einkommens für quellenbesteuerte Personen ausstellen kann, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen, abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Tarif

¹⁵ Der Tarif für die Berechnung des Gemeindebeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Maximal subventionsberechtigte Betreuungskosten

(Betreuungskosten, die ungeachtet des Tarifs, den die Kinderbetreuungseinrichtung verlangt, höchstens gemeindebeitragsberechtigt sind.)

¹⁶ Die maximal subventionsberechtigten Betreuungskosten sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die maximal subventionsberechtigten Betreuungskosten basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik per August 2024 mit 107,5 Punkten (Dezember 2020 = 100). Sie werden jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahrs angepasst, erstmals auf den 1. Januar 2026. Die angepassten maximal subventionsberechtigten Betreuungskosten werden nach den kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Franken auf- oder abgerundet.

¹⁷ Für modulare Tagesstrukturen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c) werden keine maximal subventionsberechtigten Betreuungskosten festgelegt.

Nebenauslagen

¹⁸ Nicht gemeindebeitragsberechtigt sind:

- a) am Ort der familienergänzenden Betreuung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für das Kind (zum Beispiel Kleider, Artikel für Körperpflege);
- b) die Entschädigung für die Verpflegung des Kindes bei den Tagespflegeeltern, bei der Tagesmutter oder beim Tagesvater;
- c) die Kosten des Weges, den das Kind zwischen Wohnort/Wohnadresse und Betreuungsort/Betreuungsstandort zurückzulegen hat, ausgenommen das Abholen und Zurückbringen von Kindergartenschülern gemäss § 2 Abs. 1 lit. c);
- d) die Gebühr für die Vermittlung des familienergänzenden Betreuungsangebots;
- e) Mitgliedschaftsbeiträge.

Antragstellung

¹⁹ Der Gemeindebeitrag ist der Gemeinde mit dem offiziellen Formular der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

²⁰ Gesuchstellende haben der Gemeinde mit dem Gesuch um Ausrichtung des Gemeindebeitrags die schriftliche Ermächtigung zu erteilen, die für die Berechnung des massgebenden Einkommens und den Erlass des Gemeindebeitragsentscheids erforderlichen Daten und Dokumente zu beschaffen bei: den Steuerämtern, Einwohnerkontrollen, Arbeitgebern, Sozialdiensten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Kindertagesstätten, Tageseltern, Tagesmüttern oder Tagesvätern.

Beitragsentscheid

²¹ Die Gemeinde erlässt aufgrund des vollständigen schriftlichen Antrags auf Gemeindebeitrag den Gemeindebeitragsentscheid.

Auszahlung des Gemeindebeitrags

²² Besteht Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger/haben die Leistungsbezüger der Gemeinde die monatliche Rechnung der Kindertagesstätte, der Betreuungsinstitution, der Tagesmutter, des Tagesvaters oder der Tageseltern sowie die Zahlungsquittung vorzulegen.

²³ Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt monatlich aufgrund der vorliegenden Rechnung und Zahlungsquittung.

Rückwirkende Auszahlung des Gemeindebeitrags

²⁴ Der Gemeindebeitrag wird rückwirkend maximal für dem Gesuchstellungsmonat vorausgegangene drei Monate ausgerichtet. Als Gesuchstellungsmonat gilt derjenige in dem das Gesuch vollständig vorliegt.

Wegzug

²⁵ Infolge des Wegzugs des/der Anspruchsberechtigten aus Villmergen endet die Gemeindebeitragsleistung auf Ende des Wegzugsmonats.

Vorzeitige Auflösung des Betreuungsverhältnisses

²⁶ Ist ein Betreuungsverhältnis trotz vorzeitiger Auflösung bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit zu bezahlen, besteht Anspruch auf den Gemeindebeitrag bis zum Ablauf der vertraglichen Laufzeit des Betreuungsverhältnisses. Die Zahlungsquittung ist für die Gemeindebeitragsleistung vorzulegen. Ein anschließendes Betreuungsverhältnis begründet jedoch erst Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, wenn das vorherige Betreuungsverhältnis vertraglich erfüllt ist.

Pflichten der beitragsgesuchstellenden und beitragsberechtigten Person(en)

²⁷ Anspruch auf Gemeindebeiträge hat nur die gesuchstellende Person, die im Steuerveranlagungsverfahren vorschriftsgemäss so mitgewirkt hat, dass ihre Steuerveranlagung nicht nach Ermessen hat vorgenommen werden müssen.

²⁸ Gesuchsteller und Anspruchsberechtigte haben der Gemeinde die für den Gemeindebeitragsentscheid erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen und die dafür nötigen Unterlagen einzureichen.

²⁹ Gemeindebeitragsbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde umgehend sämtliche Veränderungen mitzuteilen, die eine Reduktion des Gemeindebeitrags zu Folge haben oder haben könnten.

Rückerstattung

³⁰ Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind rückerstattungspflichtig.

§ 5 Rechtsschutz

¹ Betroffene, die mit dem Entscheid oder der Verfügung der zuständigen Gemeindeverwaltungsabteilung nicht einverstanden sind, können dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid oder die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.

² Gegen den Entscheid oder die Verfügung des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200).

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) die KITA-Verordnung der Gemeinde Villmergen vom 23. November 2012 (Stand 6. Juni 2016)
- b) die Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats vom 3. Juni 2013 (Stand 6. Juni 2016) zur KITA-Verordnung der Gemeinde Villmergen vom 23. November 2012 (Stand 6. Juni 2016)
- c) das Elternbeitragsreglement des Gemeinderats vom 3. Juni 2013 (Stand 11. August 2014) zur KITA-Verordnung der Gemeinde Villmergen vom 23. November 2012 (Stand 6. Juni 2016)

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2024.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Würsch, Gemeindeschreiber

Anhang

Massgebendes Einkommen/Gesamteinkommen
Steuerbares Einkommen gemäss rechtskräftiger Steuerveranlagung, die nicht älter ist als zwei Jahre
+ Einkaufsbeiträge für die 2. Säule (berufliche Vorsorge gemäss BVG)
+ Beiträge für die Säule 3a (gebundene Vorsorge gemäss BVG)
+ Differenz zwischen der Liegenschaftsunterhaltskostenpauschale gemäss Steuergesetz und den diese Pauschale übersteigenden, in der Steuerveranlagung ausgewiesenen Liegenschaftsunterhaltskosten
= massgebendes Einkommen

Gemeindebeitragstarif der Gemeinde Villmergen		
Massgebendes Einkommen		
von Franken	bis Franken	Gemeindebeitrag in %
0	30'000	75
30'001	35'000	70
35'001	40'000	65
40'001	45'000	60
45'001	50'000	55
50'001	55'000	50
55'001	60'000	40
60'001	65'000	30
65'001	70'000	20
70'001	75'000	10
75'001	80'000	5
über 80'000		0

Maximal subventionsberechtigte Betreuungskosten
(Betreuungskosten, die ungeachtet des Tarifs, den die Kinderbetreuungseinrichtung verlangt, höchstens gemeindebeitragsberechtigt sind.)
<u>Kindertagesstätte (Kinderhort, Kinderkrippe)</u>
– Kleinkinder bis zum Alter von 18 Monaten: Fr. 120.— pro Tag Fr. 84.— pro Halbttag mit Mittagessen Fr. 60.— pro Halbttag ohne Mittagessen
– Kinder ab dem Alter von 18 Monaten: Fr. 100.— pro Tag Fr. 70.— pro Halbttag mit Mittagessen Fr. 50.— pro Halbttag ohne Mittagessen
<u>Tagespflegeeltern, Tagespflegemutter, Tagespflegevater</u>
Fr. 13.— pro Stunde